

## **ZE-Mängelgutachten**

Die Krankenkasse kann in begründeten Einzelfällen bei **Regel- und gleichartigen Versorgung**en ausgeführte Leistungen bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln innerhalb von 24 Monaten nach der definitiven Eingliederung von Zahnersatz begutachten lassen. Falls Mängel festgestellt werden, dient das Gutachten als Grundlage für Ansprüche der Krankenkasse auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Neuanfertigung.

Auch bei Beschwerden des Patienten nach Eingliederung von Zahnersatz im Rahmen von **andersartigen Versorgung**en und **sogenannten Mischfällen** ermöglicht die Begutachtung eine objektive Überprüfung. Gemäß der Protokollnotiz zu § 4 der Anlage 6 des BMV-Z kann in diesen Fällen eine vertragszahnärztliche Begutachtung innerhalb von 36 Monaten nach der definitiven Eingliederung bei vermuteten Planungs- und/oder Ausführungsmängeln von der Krankenkasse veranlasst werden. Vorwiegend dient dieses Vertragsgutachten einer Feststellung, ob Planungs- oder Ausführungsmängel bestehen und inwieweit eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

### **1. Kosten der Mängelbegutachtung**

Die Kosten für das Gutachten übernimmt die Krankenkasse.

### **2. Unterlagen an den Gutachter**

Der Vertragszahnarzt ist **verpflichtet**, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen **unverzüglich** - in der Regel innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der anstehenden Begutachtung - zu übersenden:

- **Abgerechneter HKP incl. Laborrechnungen**
- **Auswertbare Röntgenaufnahmen**  
(mit Patientennamen, Aufnahmezeitpunkt und Zahnbezeichnung)
- **Modelle (falls vorhanden)**
- **Tübinger Modell Formular**

Eine Einwilligung des Patienten für die Weitergabe von Behandlungsunterlagen bzw. eine Schweigepflichtentbindung ist im Rahmen des Gutachterverfahrens nicht notwendig, da die Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Unterlagen durch das vertraglich vereinbarte Gutachterverfahren geregelt ist.